

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Erzdiözese Freiburg über den Vorbereitungsdienst und die Kirchliche Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

vom 15. Oktober 2024

(ABl. 2024, S. 294)

Für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen, die gemäß § 97 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437), zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingesetzt werden können, wird in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (Prüfungsordnung berufliche Schulen – BSPO) vom 3. November 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2023 (GBl. S. 389, 393), folgende Ordnung erlassen:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) „Im Vorbereitungsdienst werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag als Religionslehrerin oder Religionslehrer an beruflichen Schulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. „Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und -erziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gendersensibilität und spezifische Schulentwicklungsprozesse. „Fragen der Berufs- und Fachethik werden auch fächerübergreifend thematisiert.

(2) „Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit an beruflichen Schulen wird in der Ausbildung kontinuierlich reflektiert. „Neben der Arbeit am Staatlichen Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung der kirchlichen Referendarinnen und Referendare während der Ausbildung an der Schule.

ABSCHNITT 2

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer
1. die persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllt,
 2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt,
 3. im Fach Katholische Theologie eine Diplomprüfung oder im Hauptfach Katholische Theologie eine Magisterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung bzw. Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder an allgemeinbildenden Gymnasien oder eine vom Erzbischöflichen Ordinariat als gleichartig und gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung bestanden hat,
 4. nach ärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte berufliche Tätigkeit besitzt oder als schwerbehindert oder gleichgestellt anerkannt ist und über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
 5. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten teilgenommen hat,
 6. ein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis erfolgreich absolviert hat und
 7. die Voraussetzungen zur Erteilung der Missio canonica (kirchliche Beauftragung) erfüllt.
- (2) ¹Wer die wissenschaftliche Staatsprüfung oder einen gleichgestellten Magisterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen hat, muss eine dem Lehramt dienende Betriebspraxis von mindestens drei Monaten nachweisen. ²Das Schulpraxissemester ist bis zu zehn Wochen auf die Betriebspraxis anzurechnen.
- (3) ¹Wurde die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Prüfung oder der gleichgestellte Hochschulabschluss ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, kann das Erzbischöfliche Ordinariat in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. ²Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden.
- (4) ¹Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats für den Vorsitz und aus einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Staatlichen Seminars für das Fach Katholische

Religionslehre besteht. ²Die Überprüfung dauert etwa 30 Minuten und enthält neben fachwissenschaftlichen Themen fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Elemente. ³Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

(5) ¹Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. ³Unmittelbar nach der Überprüfung eröffnet sie bzw. er das Ergebnis, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung. ⁴Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. ⁵§ 16 gilt entsprechend.

§ 3

Bewerbung

(1) Die Bewerbung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst ist spätestens am 31. März beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen.

(2) ¹Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,
2. das Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
3. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3,
4. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,
5. der Antrag auf Verleihung der Missio canonica (Formular) mit den kirchlich geforderten Unterlagen,
6. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die standesamtliche Heiratsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder,
7. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines erweiterten Führungszeugnisses werden könnte,
8. die Selbstauskunftserklärung gemäß § 15 der Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv),
9. ein aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis,

10. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Absatz 1 Nummer 5,
 11. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis und
 12. der Nachweis über eine dem Lehramt dienliche Betriebspraxis nach § 2 Absatz 2.
- ²Zeugnisse sind in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift, Personenstandsurkunden in aktueller Fassung vorzulegen. ³Die Vorlage der Zeugnis- oder Urkundenurschriften kann verlangt werden.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.
- (4) ¹Bei der Entscheidung über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst muss ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. ²Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Meldebehörde unter Vorlage der schriftlichen Aufforderung des Erzbischöflichen Ordinariats zu beantragen.
- ³Ebenso muss der Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der Erklärung zum grenzübergreifenden Umgang gemäß § 14 der Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) anerkannt werden.
- (5) ¹Das ärztliche Zeugnis soll Angaben dazu enthalten, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gegeben sind und der Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. ²Bei Schwerbehinderung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. ³Hierüber entscheidet für den Bereich der Ausbildung das Erzbischöfliche Ordinariat nach Beratung mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung das kirchliche Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat nach einem Bewerbungsgespräch unter Würdigung der Bewerbungsunterlagen.
- (2) ¹Die Zulassung wird für das Ausbildungsfach Katholische Religionslehre ausgesprochen. ²Ausschließlich für dieses Unterrichtsfach werden die kirchlichen Referendarinnen und Referendare im kirchlichen Vorbereitungsdienst ausgebildet. ³Sie erhalten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Unterrichtserlaubnis.

- (3) ¹Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Zuweisung der kirchlichen Referendarinnen und Referendare zum Staatlichen Seminar und zur beruflichen Schule, an der die Ausbildung erfolgt, stellt das Erzbischöfliche Ordinariat Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden her. ²Erfolgt die Ausbildung an mehr als einer Schule, legt das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Staatlichen Seminar eine berufliche Schule als Stammschule fest.
- (4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. ²Wer nach § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 oder 5 entlassen worden ist, darf nicht wiedereingestellt werden. ³Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiedereingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. ⁴Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. ⁵§ 7 Absatz 3 Nummer 3 bleibt unberührt.
- (5) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der kirchliche Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Erzbischöflichen Ordinariat bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.
- (6) Die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst begründet keinen Anspruch auf spätere Anstellung im kirchlichen bzw. öffentlichen Schuldienst.

§ 5

Ausbildungsstätten

- ¹Ausbildungsstätten sind die Staatlichen Seminare und öffentliche sowie mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private berufliche Schulen. ²Die kirchlichen Referendarinnen und Referendare haben am Staatlichen Seminar Gaststatus.

§ 6

Ausbildungsleitung

- ¹Für die Ausbildung ist das Erzbischöfliche Ordinariat verantwortlich. ²Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter ist die Direktorin oder der Direktor des Staatlichen Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). ³Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung handelt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats. ⁴In entscheidenden Fragen ist Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat herzustellen.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

- (1) ¹Die zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in ein kirchliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. ²Sie sind in der

Zeit des Vorbereitungsdienstes kirchliche Referendarinnen und Referendare. ³Als solche werden sie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Gaststatus einem Staatlichen Seminar und mindestens einer berufsbildenden Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. ⁴Erfolgt die Ausbildung an mehr als einer Schule, legt das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Staatlichen Seminar eine berufliche Schule als Stammschule fest.

(2) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. ²Ist die Kirchliche Prüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet ebenfalls,

1. wenn die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass sie oder er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. wenn die Frist des § 25 Absatz 2 Satz 7 überschritten ist,
3. ¹wenn der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste. ²Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist. ³Der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Beendigung nicht verloren. ⁴Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung. ⁵Vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 vorzulegen,
4. wenn die Prüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
5. wenn nach Feststellung der Schule oder des Staatlichen Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Absatz 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
6. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

¹Die Leiterin oder der Leiter der für die Bildung zuständigen Hauptabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats sind Dienstvorgesetzte, die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Seminars sind Vorgesetzte der kirchlichen Referendarinnen und Referendare. ²Die Ausbilderinnen und Ausbilder am Staatlichen Seminar (Seminarlehrkräfte), die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die kirchlichen Referendarinnen und Referendare zugewiesen sind, die Mentorinnen und Mentoren und die

begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschulen nach § 13 Absatz 2 sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 9

Pflichten

¹Die kirchlichen Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Staatlichen Seminars und der Schule sowie an der Kirchlichen Prüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. ²Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.

ABSCHNITT 3

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. ²Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Elternzeit nach den gesetzlichen Regelungen werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Absatz 3 bis 5 entsprechend und mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. ²Im Übrigen endet er nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder durch Kündigung durch die kirchliche Referendarin oder den kirchlichen Referendar.

(3) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat kann auf Antrag im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. ²Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.

(4) ¹Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Erzbischöflichen Ordinariat einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. ²Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat, das die Verlängerung der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar mitteilt. ³Wird während der Verlängerung erneut festgestellt,

dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Erzbischöflichen Ordinariat in der Regel spätestens bis 15. Dezember.

(5) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. ²Bei längerdauernder Erkrankung soll das Erzbischöfliche Ordinariat zu gegebener Zeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

(6) ¹Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Seminars ein individueller Ausbildungsplan erstellt. ²Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf entsprechend Satz 1 individuell festgelegt. ³Auf § 84 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird hingewiesen.

(7) Auf Antrag kann bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlaubt werden.

(8) ¹Ist die Kirchliche Prüfung ungeachtet von § 18 Absatz 4 erstmalig nicht bestanden, kann das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar den Vorbereitungsdienst, falls und soweit geboten, einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr verlängern. ²Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt.

(9) ¹Ist eine der unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 21 nicht bestanden und ist die Note nicht schlechter als „mangelhaft“ (5,0), kann nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung auf Antrag noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Absatz 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt 2,50 oder besser betragen soll. ²Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden. ³Ist auch eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, finden alle Wiederholungen im verlängerten Vorbereitungsdienst statt.

(10) Absatz 9 gilt nicht, wenn der erste Ausbildungsabschnitt nach Absatz 4 verlängert worden ist.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. ²Er beginnt in der Regel mit einer Einführung, die auf den Inhalten und Erfahrungen des Studiums aufbaut. ³Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung der kirchlichen Referendarinnen und Referendare auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

(2) 1Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der Schule. 2Er umfasst die Ausbildung am Staatlichen Seminar und an der Schule, denen die kirchlichen Referendarinnen und Referendare zugewiesen sind.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag, Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, einschließlich des Themenfeldes Inklusion,
2. in Didaktik des Ausbildungsfaches Katholische Religionslehre unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen; dabei sind Lehrübungen der kirchlichen Referendarinnen und Referendare und Lehrvorführungen der Ausbilderinnen und Ausbilder eingeschlossen,
3. in Schulorganisation und Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
4. Veranstaltungen ergänzender Art, die dem Ausbildungsziel dienen, insbesondere zu überfachlichen Kompetenzen sowie ethischen Fragen des Ausbildungsfaches und des Berufs.

(2) 1Die für die kirchlichen Referendarinnen und Referendare zuständigen Seminarlehrkräfte besuchen sie im Unterricht, beraten sie und geben ihnen Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. 2Sie erhalten von ihren Seminarlehrkräften im ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel zwei und im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einen Unterrichtsbesuch. 3Dabei soll die Berufsschule beziehungsweise Berufsfachschule mindestens einmal berücksichtigt werden. 4Die kirchlichen Referendarinnen und Referendare fertigen vor den Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsentwürfe an.

(3) Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst; eine Kopie davon wird der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar ausgehändigt.

(4) 1Im Vorbereitungsdienst findet mindestens ein verbindliches Ausbildungsgespräch statt, das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit weiteren Seminarlehrkräften oder der Mentorin oder dem Mentor gemeinsam gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar führt. 2Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 21. 3Nach Bestehen

der in § 17 Nummer 2 bis 6 genannten Prüfungsteile kann auf Wunsch der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars mit mindestens einer der in Satz 1 genannten Personen geführt werden. ⁴An diesem Gespräch nimmt bei Bedarf eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg teil.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) ¹Für die schulische Ausbildung wird die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar vom Erzbischöflichen Ordinariat einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. ²Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule im Ausbildungsfach nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar einer weiteren beruflichen Schule zugewiesen. ³Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Staatlichen Seminar und ggf. mit dem Erzbischöflichen Ordinariat die Ausbildung an der Schule. ⁴Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. ⁵Die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.

(2) ¹Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Mentorin oder einen Mentor. ²Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weist die kirchliche Referendarin oder den kirchlichen Referendar auch anderen begleitenden Lehrkräften für das Ausbildungsfach zu. ³Insbesondere Schulleitung und Mentorin oder Mentor sind Ansprechpersonen der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars. ⁴Sie beraten und besuchen sie oder ihn im Unterricht, was jederzeit möglich ist. ⁵Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen sie oder ihn in ihrem Unterricht hospitieren. ⁶Die Mentorin oder der Mentor steht in Kontakt mit den Seminarlehrkräften. ⁷Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die kirchliche Referendarin oder den kirchlichen Referendar mindestens zweimal im Unterricht zu besuchen. ⁸Einer dieser Unterrichtsbesuche soll in der Berufsschule beziehungsweise Berufsfachschule stattfinden.

(3) ¹Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die kirchlichen Referendarinnen und Referendare wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). ²Sie nehmen an Veranstaltungen der Schule und außerschulischen Veranstaltungen teil und lernen

Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien kennen. ³Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichtet werden.

(4) ¹Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden elf bis dreizehn, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf Wochenstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun Wochenstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. ²Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.

(5) ¹Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der kirchlichen Referendarinnen oder Referendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. ²Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. ³Die Beurteilung wird unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat als Prüfungsamt und dem Staatlichen Seminar zugeleitet. ⁴Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. ⁵Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) ¹Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs vorbehalten. ²Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. ³Sie schließt mit einer Note nach § 23. ⁴Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit im Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Beurteilung auf Antrag ausgehändigt.

§ 13a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 14 Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars abgeleistet werden.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. ²Hinsichtlich der Wiederholung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(3) ¹Zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts gemäß § 11 Absatz 2 legt die oder der kirchliche Dienstvorgesetzte im Benehmen mit der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt fest. ²Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(4) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen möglich, wobei von der oder dem kirchlichen Dienstvorgesetzten und der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(5) ¹Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar wöchentlich fünf bis sieben Unterrichtsstunden in der Schule. ²Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich fünf bis neun, bei Schwerbehinderung vier bis acht Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens zehn und höchstens 13, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.

ABSCHNITT 4

Kirchliche Prüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

¹Prüfungsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat (Kirchliches Prüfungsamt). ²Das Kirchliche Prüfungsamt ist zuständig für die nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Ordnung abzunehmen.

(2) ¹Das Kirchliche Prüfungsamt bildet in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt Prüfungsausschüsse für Prüfungen nach § 17 Nummer 2 und 4 bis 6, soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Staatlichen Seminars. ²Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person. ³Für die Schulrechtsprüfung und das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie kann das Kirchliche Prüfungsamt ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. ⁴Ein Anspruch auf bestimmte Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.

(3) ¹Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, kann selbst prüfen und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. ²Wer prüft, ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) ¹Mitglieder des Landeslehrerprüfungsamtes sind im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Prüfungsamt bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Seminarlehrkräfte. ²Bei dienstlichem Interesse kann das Kirchliche Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin oder dem Mentor sowie gegenüber der Schulleitung.

§ 16

Niederschriften

¹Über die Prüfungsteile nach § 17 Nummer 2 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. ²Es sind aufzunehmen:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name der kirchlichen Referendarin oder des kirchlichen Referendars,
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

³Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Kirchlichen Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Kirchliche Prüfung umfasst:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) und
5. das fachdidaktische Kolloquium (§ 22).

§ 18

Schulrechtsprüfung

- (1) ¹Die Prüfung in Schulrecht, Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet, auch im Falle des § 10 Absatz 4, am Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahrs statt. ²Sie soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis ausgehen und besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten.
- (2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ist eine Ausbilderin oder ein Ausbilder in Schulrecht.
- (3) ¹Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 bewertet. ²Weichen die Bewertungen voneinander ab und erfolgt keine Einigung, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der Bewertungen bestimmt. ³Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. ⁴Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.
- (4) Bei Nichtbestehen soll die Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19

Dokumentation (aufgehoben)

§ 20

Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie

- (1) ¹Das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. ²Die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar gibt ein Schwerpunktthema an, das dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Kirchlichen Prüfungsamt rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt wird. ³Die Prüfung geht von einem praxisbezogenen Fallbeispiel aus, anhand dessen eine Situation zu analysieren und eine theoriegeleitete Stellungnahme zu entwickeln ist. ⁴Die Prüfung zum Schwerpunktthema umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.
- (2) ¹Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft. ²§ 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21

Beurteilung der Unterrichtspraxis

- (1) ¹Beurteilt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre, insbesondere in den Bereichen Unterrichtsplanung und -reflexion,

Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen. ²Hierzu werden die kirchlichen Referendarinnen und Referendare an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. ³Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. ⁴Mindestens eine der vier unterrichtspraktischen Prüfungen findet in der Oberstufe statt, in der Regel in einer Klasse des beruflichen Gymnasiums, mindestens eine weitere in der Berufsschule beziehungsweise Berufsfachschule. ⁵Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen die kirchlichen Referendarinnen und Referendare jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentswurf. ⁶Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist für drei der vier unterrichtspraktischen Prüfungen die eigene Seminarlehrkraft. ⁷Im Anschluss an den Unterricht kann die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. ⁸Unmittelbar anschließend wird nach § 23 bewertet. ⁹Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

(2) Die Mentorinnen und Mentoren, die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn sie den Unterricht der kirchlichen Referendarinnen oder Referendare besucht und beraten haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.

(3) ¹Das Kirchliche Prüfungsamt bestimmt Zeiträume, in denen die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden und orientiert sich dabei an der Planung des Landeslehrerprüfungsamts. ²Die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar leitet dem Prüfungsausschuss für diesen Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Kirchliche Prüfungsamt und die Schule. ⁴Diese Festlegungen werden der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. ⁵Zuvor wird über diesen Termin striktes Stillschweigen bewahrt.

(4) ¹Für die unterrichtspraktische Prüfung ist ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentswurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den kirchlichen Referendarinnen und Referendaren den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. ²Der Entwurf umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. ³Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. ⁴Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die jeweiligen Klassentagebücher ist zu gewährleisten.

(5) § 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 22

Fachdidaktisches Kolloquium

(1) ¹Das fachdidaktische Kolloquium dauert etwa 55 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. ²Es nimmt seinen Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit. ³Das Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheit wird dem Prüfungsausschuss spätestens an einem vom Kirchlichen Prüfungsamt festgelegten Termin von der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar vor der Prüfung mitgeteilt.

(2) ¹Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft (Fachdidaktik). ²§ 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) ¹Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. ²Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut (1,5),

gut bis befriedigend (2,5),

befriedigend bis ausreichend (3,5),

ausreichend bis mangelhaft (4,5),

mangelhaft bis ungenügend (5,5).

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 24

Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) dreifach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20) einfach,
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis (§ 21) jeweils eineinhalbfach,
5. das fachdidaktische Kolloquium (§ 22) zweifach.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 13 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. ²Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. ³Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,24	ergibt die Note	„sehr gut“,
1,25 bis 1,74	ergibt die Note	„sehr gut bis gut“,
1,75 bis 2,24	ergibt die Note	„gut“,
2,25 bis 2,74	ergibt die Note	„gut bis befriedigend“,
2,75 bis 3,24	ergibt die Note	„befriedigend“,
3,25 bis 3,74	ergibt die Note	„befriedigend bis ausreichend“,
3,75 bis 4,00	ergibt die Note	„ausreichend“,
4,01 bis 4,74	ergibt die Note	„ausreichend bis mangelhaft“,
4,75 bis 5,24	ergibt die Note	„mangelhaft“,
5,25 bis 5,74	ergibt die Note	„mangelhaft bis ungenügend“,
5,75 bis 6,00	ergibt die Note	„ungenügend“.

(3) Ein nach Absatz 1 und 2 errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,49	ergibt die Gesamtnote	„mit Auszeichnung bestanden“,
1,50 bis 2,49	ergibt die Gesamtnote	„gut bestanden“,
2,50 bis 3,49	ergibt die Gesamtnote	„befriedigend bestanden“,
3,50 bis 4,00	ergibt die Gesamtnote	„bestanden“.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt. ²Auf Wunsch wird eine Gesamtaufstellung der Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 25

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Kirchlichen Prüfungsamts der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom kirchlichen Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt, erhält in der Prüfung oder den betreffenden Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ (6,0).

(2) ¹Genehmigt das Kirchliche Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. ³Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn er unverzüglich mitgeteilt und unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. ⁴In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁵Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie von Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO) in der jeweils geltenden Fassung. ⁶Das Kirchliche Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. ⁷Sie soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) ¹Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht geltend machen. ²Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. ³Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. ⁴Die Nachweispflicht obliegt der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar. ⁵Wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung, für die eine Verhinderung geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

- (1) 1Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt, gegen den setzt das Kirchliche Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder die Note „ungenügend“ (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Prüfung. 2In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Kirchliche Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und entsprechend Absatz 1 verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

- (1) 1Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. 2Gilt die Prüfung nach § 26 als nicht bestanden, müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (2) 1Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, sind die Prüfungen nach § 21 erneut abzulegen; dies gilt als Wiederholung. 2Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. 3Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.
- (3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als nach Absatz 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.
- (4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 28

Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

- (1) 1Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen. 2Die kirchliche Referendarin oder der kirchliche Referendar erhält hierüber ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 23 und die Gesamtnote nach § 24.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 29

Erwerb der Lehrbefähigung für allgemeinbildende Gymnasien

- (1) Kirchliche Referendarinnen und Referendare können zusätzlich die Lehrbefähigung im Fach Katholische Religionslehre an allgemeinbildenden Gymnasien oder einer Gemeinschaftsschule erwerben, wenn sie im Rahmen dieser Prüfung eine zusätzliche Unterrichtspraxis in der Unterstufe eines allgemeinbildenden Gymnasiums absolvieren, die mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wird.
- (2) ¹Die Unterrichtspraxis nach Absatz 1 wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus einer Vertretung des Erzbischöflichen Ordinariats für den Vorsitz und einer weiteren prüfenden Person besteht. ²Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre an allgemeinbildenden Gymnasien besitzen.
- (3) ¹Wer den Vorsitz hat, legt im Benehmen mit der Schulleitung des allgemeinbildenden Gymnasiums die Klasse, Termin und Thema der Unterrichtspraxis fest. ²Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.
- (4) Der kirchlichen Referendarin oder dem kirchlichen Referendar wird Gelegenheit gegeben, vier Wochen in der Klasse zu hospitieren, in der die Unterrichtspraxis zu absolvieren ist.

§ 30

Anrechnung von Prüfungen

- (1) Das Kirchliche Prüfungsamt rechnet im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Kirchlichen Prüfung für berufliche Schulen an.
- (2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

ABSCHNITT 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsvorschriften

- ¹Diese Ordnung gilt erstmalig für kirchliche Referendarinnen und Referendare, deren Vorbereitungsdienst im Januar 2025 beginnt. ²Wer vor Januar 2025 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach den Vorschriften der in § 32 Satz 2 genannten Verordnung ausgebildet und geprüft.

§ 32**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Erzdiözese Freiburg über den Vorbereitungsdienst und die Kirchliche Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 127) außer Kraft.

